

## ROTE NASEN Deutschland e. V. - Satzung

### Präambel

ROTE NASEN Deutschland e.V. sieht seine Aufgabe darin, kranken und leidenden Menschen den Krankenhausaufenthalt zu erleichtern, ihnen die Angst vor Operationen, Untersuchungen und medizinischen Geräten zu nehmen, ihre Einsamkeit zu lindern und ihnen Trost und Zuversicht zu spenden. Durch ihren Frohsinn und Improvisationskunst bringen Clowns auf einfühlsame Art Humor und Lachen in Krankenhäuser und in die Pflegeeinrichtungen.

ROTE NASEN Deutschland e.V. gehört zur internationalen Organisation RED NOSES - Clowndoctors International, die von der gemeinnützigen Privatstiftung ROTE NASEN Clowndoctors International mit Sitz in Wien (vgl. § 2 Abs. 3) geführt wird. Diese RED NOSES-Gruppe ist derzeit in 10 Ländern tätig.

ROTE NASEN Deutschland e.V. lädt alle ein, dabei zu helfen, Mut und Zuversicht zu spenden. Wer die gemeinnützige Arbeit des Vereins zur Förderung von Humor, Lachen und Leichtigkeit bei der Bewältigung von Krankheit und Krisen unterstützen will, ist herzlich willkommen.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "ROTE NASEN Deutschland e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Stärkung der Lebensfreude, Linderung des Leids und Unterstützung des Genesungsprozesses körperlich oder psychisch kranker, beeinträchtigter oder akut leidender Personen, auch Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Behinderte oder Opfer von Straftaten, mit den Mitteln des Humors und der Clownerie. Der Verein fördert den Einsatz des Humors im In- und Ausland als nachhaltige Möglichkeit zur Verbesserung von Kriegs-, Katastrophen-, Stress- oder sonstigen Krisensituationen und anderen schwierigen Lebenssituationen und verbreitet die Erkenntnisse über entsprechende positive Wirkungen. Er unterstützt und begleitet entsprechende Therapien, fördert deren Akzeptanz und informiert Kinder, Erwachsene, Senioren und Behinderte über die in solchen Umständen heilende Kraft des Humors und einer positiv heiteren Lebenseinstellung.
- (2) Der Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch
  - a) künstlerische und unterhaltende Vorstellungen, die von speziell ausgebildeten Künstlern als „Clowns“ durchgeführt werden, um kranke und leidende Menschen, auch Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Behinderte oder Opfer von Straftaten, zu unterstützen und so den Prozess der Genesung zu fördern, insbesondere durch das Lachen;
  - b) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung entsprechender Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Personen, die auf dem Gebiet der Betreuung von kranken oder leidenden Menschen tätig sind oder sein wollen und für Personen, die mit diesen betreuenden Personen zusammenarbeiten, insbesondere speziell geschulte Künstler;
  - c) den Einsatz solcher speziell geschulter Künstler und Humorspezialisten, insbesondere Clowns, für die individuelle Betreuung kranker und leidender Menschen;
  - d) Maßnahmen der Animation und Motivation, um die Lebensumstände von kranken und leidenden Menschen zu erleichtern;
  - e) die Bereitstellung von psychologischer und therapeutischer Unterstützung an kranke und leidende Menschen in Kliniken, Krankenhäusern, geriatrischen Einrichtungen, Pflegeheimen, Internaten, Kinderheimen, Kindergärten, Schulen, Flüchtlingsheimen und anderen ähnlichen privaten und öffentlichen Einrichtungen;
  - f) Angebote zur Anregung und Verbesserung der Vorstellungskraft, der Kreativität, der Kenntnisse und Fähigkeiten, der Kommunikationsfertigkeit sowie der Verbesserung der Stimmung von kranken und anderen leidenden Personen;

- g) Hilfen zur Erleichterung der Bereitschaft von kranken und anderen leidenden Personen, Therapien durchführen zu lassen;
  - h) die Sammlung und mediale Verbreitung von Informationen über die heilende Kraft des Humors und positiver und fröhlicher Einstellungen, vor allem in Situationen von Krankheit, Krisen oder anderen schwierigen Lebenssituationen, sowie die Verbreitung des Verständnisses dieser positiven Effekte des Humors;
  - i) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung entsprechender Informationsveranstaltungen, „Special Events“, Ausstellungen, Vorträge, Versammlungen oder Pressekonferenzen;
  - j) Herausgabe und Versenden von Informationen und Publikationen in jedweder Form, insbesondere in Form von Druckwerken oder elektronischer Medien, vor allem zu Erfahrungen und Ergebnissen der Tätigkeiten des Vereins, zur Verbesserung seines Bekanntheitsgrades und seiner positiven Wirkung in der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen Erkenntnissen über die positive therapeutische Wirkung speziell geschulter Clowns auf den Heilungsprozess;
  - k) Finanzielle Förderung der Erforschung und Entwicklung von Therapie- und Betreuungsmodellen für kranke, leidende oder anderweitig bedürftige Menschen;
  - l) Vermittlung und Koordination von Gesundheitsprogrammen sowie zur Förderung der Spendenbereitschaft, von Freiwilligenarbeit und anderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements auf dem Gebiet des Vereinszwecks;
  - m) Zusammenarbeit mit steuerbegünstigten Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland, insbesondere mit ROTE NASEN Clowndoctors International und ihren Partnerorganisationen;
  - n) Mitwirkung am Erfahrungsaustausch, an Informationsveranstaltungen und gemeinsamen Schulungen solcher Organisationen sowie die Bereitstellung von Know-how und finanziellen Mitteln zu deren Förderung;
  - o) die nachhaltige aktive Positionierung der Programme, Ziele und Inhalte von ROTE NASEN Clowndoctors International in Deutschland sowie deren aktive ideelle und finanzielle Unterstützung bei der Realisierung und Umsetzung der internationalen Programme;
  - p) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere ROTE NASEN Clowndoctors International oder ihre gemeinnützigen Partnerorganisationen.
- (3) Der Verein ist eine Partnerorganisation von ROTE NASEN Clowndoctors International, einer gemeinnützigen, international agierenden Privatstiftung nach österreichischem Recht, und bekennt sich zu bzw. unterstützt deren Ziele und Inhalte.
- (4) Der Verein kann sich anderen Vereinen als Mitglied anschließen oder sich an Gesellschaften beteiligen.
- (5) Der Verein kann weltweit fördern; seine Auslandstätigkeit bleibt dabei im Sinne des § 51 Abs. 2 AO strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seinen Zweck unterstützt. Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht und Fördermitgliedern ohne Stimmrecht.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in erheblicher Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Für Mitglieder, die gleichzeitig hauptamtlich Beschäftigte des Vereins sind, ruht für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses das Stimmrecht.

#### **§ 5 Finanzen**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei der Aufstellung der Bilanz und des Jahresabschlusses ist das Eigenkapital in Vereinskapital, Rücklagen und Ergebnisvortrag zu gliedern. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen sollen zur Erhaltung des Vereinsvermögens Teile des jährlichen Ergebnisses der freien Rücklage zugeführt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand (§ 7),
  - die Mitgliederversammlung (§ 8).
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, die auch pauschaliert werden darf; die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Durch Beschluss des Organs, an dem das betroffene Organmitglied nicht mitwirkt, kann das betroffene Organmitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis höchstens fünf natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln oder im Block für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einsetzung einer Geschäftsführung (§ 9); diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen;
  - b) die Einsetzung eines Beirats (§ 10) und eines Kuratoriums (§ 11) und die Berufung ihrer Mitglieder;
  - c) die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Geschäftsführung, des Beirats und des Kuratoriums;
  - d) die Genehmigung der Planung und des Budgets sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - e) die Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.
  - f) die Entlastung der Geschäftsführung.

- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, er kann einem anderen Vorstandsmitglied zur Leitung bevollmächtigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt sich durch geeignete Personen per Vollmacht vertreten zu lassen. Dabei darf ein Vorstandsmitglied nicht mehr als eine Vollmacht übernehmen.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, das den Ablauf in Stichworten wiedergibt sowie die in der Sitzung gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von zumindest zwei dabei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich oder per Email erklären. Derartige Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von vierzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
  - a) Grundsätze der Programme und Aufgabenerledigung des Vereins;
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundeigentum;
  - c) Beteiligung an Gesellschaften;
  - d) Mitgliedsbeiträge;
  - e) Satzungsänderungen;
  - f) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer einstellen.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt. Die Bestellung ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann dem Geschäftsführer im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte und leitet die Geschäftsstelle vertretend. Dabei sind die Entscheidungen und Anweisungen des Vorstandes

umzusetzen. Der Geschäftsführer darf nicht gegen die Bestimmungen der Vereinsstatuten handeln und keinerlei Entscheidungen über jene Angelegenheiten treffen, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen.

- (5) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 10 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen und dessen Mitglieder berufen.
- (2) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 11 Kuratorium**

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen und dessen Mitglieder berufen.
- (2) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene Satzungstext beigelegt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung ROTE NÄSEN Clowndoctors International mit Sitz in Wien, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 14 Datenschutz und allgemeine Bestimmungen**

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben sowie zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (3) Mitgliederlisten werden in gedruckter oder elektronischer Form an Organmitglieder oder Mitglieder herausgegeben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt und soweit die Kenntnisnahme erforderlich ist.
- (4) Soweit der Verein mit Dritten Vereinbarungen schließt, aus denen seine Mitglieder Vorteile erhalten können, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist. Der Verein stellt sicher, dass die Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck entsprechend verwenden. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

- (7) Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Beschlussfassung über den Vorgang zu informieren.
- (8) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2015.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Günther A. ...', written in black ink on a white background.